

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I.

Nr. 2.

14. Januar 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franco an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die
Tessiner Angelegenheit.

(Vom 17. Dezember 1870.)

Tit. I

Der Kanton Tessin, welcher schon hin und wieder aus verschiedenen Gründen die Thätigkeit der eidgenössischen Behörden in Anspruch genommen hat, befindet sich gegenwärtig, in Folge einer eingeleiteten Verfassungsveränderung, in einem Zustande, welcher das Einschreiten des Bundesrathes mittelst Absendung eidgenössischer Kommissäre erforderlich macht und auch von Seite der Bundesversammlung mindestens einen klaren Ausspruch über gewisse Hauptfragen erheischt. Um die gegenwärtige politische Lage Tessins zu begreifen, ist es vor Allem nöthig, einen kurzen Rückblick auf die dortigen Vorgänge seit dem Beginne dieses Jahres zu werfen.

In Folge von Motionen, welche von einzelnen Mitgliedern gestellt waren, hatte der Große Rath im Dezember 1869 beschlossen, dem Volke folgende Fragen vorzulegen:

- 1) Wollt Ihr die Kantonsverfassung revidiren? bejahendenfalls:
- 2) Wollt Ihr einen einzigen Regierungssitz?
- 3) Wollt Ihr die Zahl der Bezirke vermindern?
- 4) Wollt Ihr einen festen Sitz des Obergerichtes an einem andern Orte als dem Regierungssitze?

5) Wollt Ihr Großrathswahlen nach der Bevölkerungszahl?

Das Volk beantwortete in der Abstimmung vom 6. Februar 1870 die vier ersten Fragen bejahend, die fünfte dagegen verneinend. Hierauf ernannte der Große Rath in seiner Frühlingsitzung eine Revisionskommission von 17 Mitgliedern, welche in der zweiten Hälfte des Monats Mai einen Verfassungsentwurf ausarbeitete. In diesem Entwurfe wurden die bisherigen zwei südlichen Bezirke Mendrisio und Lugano beibehalten, dagegen die sechs nördlichen auf ebenfalls zwei reduziert, indem Ballemaggia mit Locarno vereintigt, aus den bisherigen Distrikten Bellinzona, Riviera, Lenio und Leventina aber ein einziger großer Bezirk gebildet wurde, welcher den Namen „Tre Valli“ erhielt. Als Regierungssitz wurde Lugano bezeichnet; ob Bellinzona oder Locarno der Sitz des Obergerichtes werden sollte, wurde dem Gesetze zu bestimmen überlassen. Der Große Rath sollte nach der Volkszahl gewählt werden: je ein Mitglied auf 1000 Seelen, sowie auf eine Bruchzahl von mehr als 600 Seelen. Die Mitglieder des Staatsrathes, welche auf 5 reduziert wurden, sollten vom Volke gewählt werden, wobei der ganze Kanton nur Einen Wahlkreis bilden sollte. Es ist begreiflich, daß dieser Kommissionsentwurf, der nur allzusehr den Wünschen der südlichen Bezirke entgegengekommen war, in den nördlichen Bezirken und namentlich in Bellinzona große Mißstimmung hervorrief; der Staatsrath, welcher darüber sein Gutachten abzugeben hatte, trug derselben wenigstens insofern Rechnung, als er zu den vorgeschlagenen 4 Bezirken noch einen fünften Bezirk Bellinzona hinzufügte.

Ende Juni trat der Große Rath wieder zusammen, um den Verfassungsentwurf zu beraten, und hier zeigte es sich bald, daß die südlichen Bezirke mit ihren Wünschen und Ansichten unterliegen würden. Den 3. Juli wurde mit 60 gegen 52 Stimmen, übrigens im Sinne des Plebiszites vom 6. Februar, beschlossen, den bisherigen Wahlmodus für den Großen Rath, nach welchem jeder der 38 Kreise 3 Abgeordnete wählt, beizubehalten. Die Wahl des Staatsrathes wurde zwar ebenfalls dem Volke übertragen, jedoch so, daß durch das Gesetz 5 Wahlkreise gebildet werden sollen, von denen jeder ein Mitglied zu wählen hat. Es wurden dann von einzelnen Mitgliedern Anträge gestellt, welche auf eine Verständigung zwischen den beiden Landestheilen und auf eine Verschiebung der, die Gemüther vorzugsweise erregenden Hauptortfrage hinzielten; allein die Mehrheit wollte sich auf keine Transaktionen mehr einlassen. Den 7. Juli wurde mit 58 gegen 53 Stimmen beschlossen, die sämtlichen 8 bisherigen Bezirke beizubehalten, worüber der Abgeordnete Zurati allerdings nicht ohne Grund bemerkte, es sei damit „das Verdikt des Volkes todgeschlagen“. 46 Abgeordnete der südlichen Bezirke verließen hierauf, unter Abgabe einer

Verwahrung, den Saal und kurze Zeit nachher wurde mit 58 Stimmen Bellinzona als Sitz der Regierung und des Großen Rathes, Locarno dagegen als Sitz des Obergerichtes und Lugano als Sitz einer höhern Unterrichtsanstalt bezeichnet. Nach der Durchberathung des Verfassungsentwurfes beantragte der Staatsrath, es solle, wie dieses für Gesetzesentwürfe durch die bestehende Verfassung vorgeschrieben ist, eine zweite Lesung stattfinden; allein der Große Rath beschloß, hievon Umgang zu nehmen, und ordnete von sich aus die Volksabstimmung über die revivirte Verfassung auf den 11. September an.

Die Abgeordneten der südlichen Bezirke, welche Bellinzona verlassen hatten, waren nun bei ihrer Heimkehr der Gegenstand bedeutender Ovationen und sofort hörte man das verhängnißvolle Wort „Trennung“ aussprechen. Um die Demonstration, welche in dem Verlassen des Großen Rathes gelegen hatte, noch zu verstärken, gaben sämmtliche Abgeordnete der südlichen Bezirke ihre Entlassung ein. Nachdem man schon Sonntags den 10. Juli in den Gemeinden über die Trennungsfrage abgestimmt hatte, beschloß eine größere Volksversammlung in Lugano am 12. Juli, mit allen gesetzlichen Mitteln auf Trennung hinzuwirken.

Der Staatsrath ergriff nun gegen die Beschlüsse des Großen Rathes den Rekurs an den Bundesrath und begründete denselben in einer ausführlichen Rechtschrift vom 16. August. Nach seiner Behauptung ist durch jene Beschlüsse die kantonale Verfassung in mehrfacher Beziehung verletzt, indem 1) keine zweite Debatte angeordnet, 2) über die vorgenommenen Aenderungen am Verfassungsentwurfe der Staatsrath nicht angehört, 3) mit der Bekanntmachung des, die Volksabstimmung anordnenden Dekretes der Präsident des Großen Rathes beauftragt und damit in die Befugnisse des Staatsrathes eingegriffen worden sey. Der Bundesrath theilte nun übungsgemäß diese Rekurschrift dem Großen Rathspräsidenten zur Beantwortung mit; letzterer aber hielt sich nicht für befugt, von sich aus eine Vernehmlassung einzureichen, und wollte daher den Großen Rath außerordentlich versammeln. Gegen diese Einberufung protestirte aber wieder der Staatsrath, weil er sie für verfassungswidrig ansah; ebenso untersagte er der Direktion des Amtsblattes die Veröffentlichung des Verfassungsentwurfes, sowie des Dekretes, welches das Volk auf den 11. September zur Abstimmung berief. Letztere fand daher nicht statt; ebenso hatte aber auch die Anordnung des Staatsrathes, nach welcher in den südlichen Bezirken die Ersatzwahlen für die demissionirenden Großräthe am 28. August stattfinden sollten, keinen Erfolg, indem die Wähler nicht erschienen.

Bei diesen bedauerlichen Verwicklungen und Konflikten zwischen den obersten Behörden des Kantons Tessin, sowie bei der drohenden

Gefahr, daß inzwifchen die Trennung deffelben in zwei Theile immer mehr zur vollendeten Thatfache werden könnte, fand fich der Bundesrath veranlaßt, zwei eidgenöfifche Kommiſſäre, nämlich die Herren Nationalrath Karrer aus dem Kanton Bern und Oberft Burnand aus dem Kanton Waadt, nach Teſſin abzuordnen und ihnen diejenigen Inſtruktionen mitzugeben, welche ihrem ganzen Inhalte nach in der Botſchaft abgedruckt ſind. Die beiden Kommiſſäre langten den 22. Oktober in Bellinzona an und hielten ſofort eine Beſprechung mit dem Staatsrathe. Nach ihrem Berichte erklärten ſie hier des Beſtimmteſten, daß die Eidgenoffenſchaft eine Trennung des Kantons Teſſin nicht zugeben werde; um aber den Kanton auf den verfaſſungsmäßigen Boden zurückzuführen, müſſe ſofortige Vornahme der Erſatzwahlen für die ausgetretenen Großräthe verlangt werden. Damit der Staatsrath wiſſe, wie beſtimmt in dieſer Hinſicht die bundesrätliche Inſtruktion laute, wurde ihm dieſelbe von den Kommiſſären im Auszuge mitgetheilt. Die Androhung einer militäriſchen Bejezung wurde alſo bereits am erſten Tage nach dem Eintreffen der Kommiſſäre dem Staatsrathe bekannt gegeben; die Folge davon war, daß in einer Proklamation, welche derſelbe am 23. Oktober an das Teſſiner Volk erließ, um die Wahlen auf den 6. November auszuſchreiben, bereits die Andeutung ſich findet, es könnte der Bundesrath, der jetzt nur verſöhnen wolle, ſpäter vielleicht auch zur Gewalt ſchreiten. Den 24. Oktober erließen auch die Kommiſſäre eine Proklamation, welche durchaus würdig gehalten iſt; es wird in derſelben namentlich betont, daß der Kanton Teſſin ungetheilt bleiben müſſe, und die ſüdlichen Bezirke werden aufgefordert, die entſtandenen Lücken im Großen Rathe auszufüllen, damit in dieſer Behörde um ſo eher eine Verſtändigung über die Verfaſſungsfrage erzielt werden könne. Unter'm 26. Oktober begaben ſich die Kommiſſäre nach Lugano, um ſich mit den angeſehenſten Männern der ſüdlichen Bezirke zu beſprechen. Sie hatten jedoch hier bereits Anlaß, ſich davon zu überzeugen, daß die bekannt gewordene Inſtruktion des Bundesrathes den ganzen Erfolg ihrer Sendung zu vereiteln drohte; man beſchwerte ſich darüber, daß der Bundesrath in einem Kanton, wo die äußere Ruhe und Ordnung in keiner Weiſe geſtört ſey, mit Truppenaufſtellungen interveniren wolle, und erklärte, daß durch dieſe Drohung der Beſuch der Wahlverſammlungen ſehr erſchwert werde. Zu einer Verſtändigung über die ſtreitigen Fragen wollten die Führer der ſüdlichen Bezirke nur unter der Bedingung Hand bieten, daß von Seite der nördlichen Bezirke wirkliche Garantien geboten werden. Den 29. Oktober verſammelte ſich in Lugano das große Bewegungskomitee, beſtehend aus den ſämmtlichen ausgetretenen Großräthen, ſowie den Friedensrichtern und Syndiks der ſüdlichen Bezirke, und beſchloß, es ſollen am 6. November die Wahlen nicht vorgenommen werden; zugleich aber erklärte es ſich bereit, auf einen Vergleich unter billigen Bedingungen

einzutreten. Indem die Kommissäre mit lebhaftem Bedauern diesen Beschluß dem Bundesrathe mittheilten, sprachen sie die Ansicht aus, es dürfte im Sinne der Instruktion liegen, daß nun eine direkte Mittheilung der Okkupationsandrohung an die renitenten Gemeinden erfolge, indessen wollten sie damit einstweilen noch zuwarten, um dem Bundesrathe Anlaß zu geben, die Frage einer militärischen Besetzung nochmals in ernste Erwägung zu ziehen, zumal die südlichen Bezirke wenigstens geneigt seyen, bei der im künftigen Februar stattfindenden Integralerneuerung des Großen Rathes mitzuwirken. In einer letzten Besprechung, welche die Kommission am 30. Oktober mit den einflußreichsten Männern des Sottocenero hatten, und bei welcher diese letztern eine versöhnlichere Stimmung als früher an den Tag legten, kam man überein, es solle vom Staatsrathe eine Verschiebung der Wahlen um 8 oder 14 Tage verlangt und inzwischen eine Zusammenkunft der Führer beider Parteien veranstaltet werden. Der Staatsrath entsprach bereitwilligt dem Wunsche der Kommissäre, indem er die Wahlen auf den 13. November verschob; dagegen erklärten die Führer des Sopracenero, nur während, nicht aber vor der auf den 21. November angesetzten Großrathssitzung in Unterhandlungen mit der Gegenpartei sich einlassen zu können, weil sie sonst ihre Stellung kompromittiren und in ihren Bezirken Mißtrauen erwecken würden. Nach dieser Erklärung konnten sich nun allerdings die Kommissäre der Ueberzeugung nicht mehr verschließen, daß eine Verständigung zwischen den beiden Kantonstheilen einstweilen nicht zu erzielen sei; sie ließen daher, da sie inzwischen keine gegentheilige Weisung vom Bundesrathe erhalten hatten, unterm 6. November ein gedrucktes Cirkular an die Gemeinden der südlichen Bezirke abgehen, in welchem sie die bundesrätliche Instruktion, soweit sie die Androhung einer Okkupation enthielt, wörtlich mittheilten. Hierauf erfolgte schon am 8. November eine Volksversammlung in Lugano, welche den definitiven Beschluß faßte, es sollen die südlichen Bezirke sich der Wahlen enthalten und es solle bei der Bundesversammlung gegenüber dem Bundesrathe Beschwerde geführt und zugleich die Lostrennung des südlichen vom nördlichen Kantonstheile verlangt werden. Es ist bekannt, daß alsdann von 17 Wahlkreisen des Sottocenero nur drei die, auf den 13. November angesetzten Großrathswahlen vornahmen und daß nachher auch die hier gewählten Abgeordneten das ihnen übertragene Mandat ablehnten, so daß die Bezirke Lugano und Mendrisio sich im Großen Rathe, welcher den 21. November zu seiner ordentlichen Wintersitzung zusammentrat, ohne jede Vertretung befanden. Die eidgenössischen Kommissäre wohnten der genannten Sitzung nicht mehr bei, indem sie schon am 15. November den Kanton Tessin verlassen hatten.

Während nun die Municipalität der Stadt Lugano mit Vollmacht ihrer Gemeindeversammlung dem Bundesrathe zu Handen der Bundes-

versammlung eine Beschwerde einreichte, deren Schlußbegehren im Eingange der Bundesrätthlichen Botschaft wörtlich mitgetheilt sind, und die andern Gemeinden des Sottocenere sich allmählig dieser Beschwerde anschlossen, wurde von dem, wenn auch nur aus dem nördlichen Kantons- theile besuchten Großen Rathe ein fernerer wichtiger Schritt in der Verfassungsfrage gethan. Den 21. November war derselbe zwar noch nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt, aber am 22. November Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr antworteten auf den Namensaufruf 58 Mitglieder und es war damit gerade diejenige Anzahl erreicht, welche das Reglement erfordert, um mit den Verhandlungen beginnen zu können. Nachdem sich sodann der Große Rath konstituiert hatte, wurde auf den Antrag des Herrn Nationalrath Jauch beschlossen, eine zweite Lesung des Verfassungs- entwurfes vorzunehmen, um dadurch einen Entscheid der Bundesbehörden über den Rekurs des Staatsrathes unnötig zu machen. Der Verfas- sungsentwurf wurde hierauf noch am nämlichen Tage durchberathen, ohne Abänderungen zu erleiden, und in der Schlußabstimmung einhellig angenommen. Hierauf wurde noch beschlossen: es habe das Tessiner Volk in den Kreisversammlungen am 8. Januar 1871 mit „Ja“ oder „Nein“ über die revidirte Verfassung sich auszusprechen. Am Schlusse der Sitzung vom 22. November erklärte der Große Rath auf den An- trag des Abgeordneten B o m e t t a sich permanent, wodurch man, wie es scheint, die durch den Namensaufruf konstatierte Beschlußfähigkeit auf die ganze Session ausdehnen wollte. Von den übrigen Verhandlungen des Großen Rathes können uns indessen nur noch diejenigen vom 26. November interessieren, weil in dieser Sitzung Beschlüsse von großer finanzieller Tragweite gefaßt, insbesondere die Erstellung einer Brücke über die Maggia, sowie einer Fahrstraße über den Lukmanier, dekretirt wurden. Nach Ausweis des Protokolles antworteten bei Eröffnung der Sitzung 58 Mitglieder auf den Namensaufruf, von welchen sich jedoch eines mit Erlaubniß des Präsidenten wegen dringenden Berufsgeschäften sogleich wieder entfernte. Am Schlusse der Session vertagte sich der Große Rath auf den 12. Januar, ermächtigte aber zugleich seinen Prä- sidenten, die Versammlung auch vorher wieder einzuberufen, wenn die Umstände es erfordern würden.

Mit Schreiben vom 1. Dezember hat nun der Große Rath des Kantons Tessin dem Bundesrathe mitgetheilt, daß durch die Vornahme der zweiten Verathung des Verfassungsentwurfes von Seite des Großen Rathes der vom Staatsrathe im letzten Sommer erhobene Konflikt erledigt sei und somit derselbe von den Traktanden der Bundesversamm- lung gestrichen werden könne. Dagegen hat der Staatsrath durch Schreiben vom 3. Dezember erklärt, daß er seinen Rekurs vom 16. Au- gust festhalte. Im Fernern verlangt derselbe vom Bundesrathe: 1) Es seien die sogenannten permanenten Sitzungen des Großen Rathes zu kassiren und alle Beschlüsse, welche ohne die Anwesenheit von 58 Mit-

gliedern gefaßt wurden, als nichtig zu erklären. 2) Es sei festzusetzen, daß die in der Sitzung vom 26. November gefaßten Beschlüsse über die Errichtung öffentlicher Werke, worüber der Staatsrath keine Vorlagen gemacht, einer zweiten Lesung unterworfen werden müssen. 3) Die vom Großen Rathe seinem Präsidenten erteilte Ermächtigung, die Versammlung außerordentlich einzuberufen, sei zu kassiren. — Aehnlichen Inhaltes ist ein Schreiben der Municipalität von Lugano vom 1. Dezember, welches verlangt, es sei, in Betracht der formellen Ungefeßlichkeit und maßlosen Unbilligkeit der vom Großen Rathe in seiner Novemberitzung gefaßten Beschlüsse, diese Versammlung zu kassiren und ihre Beschlüsse als null und nichtig zu erklären. Der Bundesrath hat sich darauf beschränkt, diese drei neu eingegangenen Aktenstücke der Bundesversammlung zu überweisen mit folgender Bemerkung: „Es ist zur Zeit in faktischer Beziehung nicht ganz klar, ob wirklich die angefochtenen Schlußnahmen von weniger als 58 Mitgliedern gefaßt worden sind, und beziehendensfalls ist rechtlich ebenso wenig gewiß, ob dieser Mangel die Nullität der gefaßten Schlußnahmen zur Folge hätte. Bei der gegenwärtig so gespannten Lage im Kanton Tessin dürfte es indessen vielleicht am Plage sein, diese beiden Verhältnisse vorab ganz in's Klare zu setzen; denn ein Mangel in der Legalität dieser Beschlüsse würde den Bestand der Verfassung in der Folge gefährden und beständige Rekrinationen veranlassen.“

Mit dieser letzten, vom 10. Dezember datirten Zuschrift des Bundesrathes sind nachträglich noch der Kommission zugetommen:

a. eine sehr weitläufige Denkschrift des Großrathspräsidenten Morasini vom 8. Dezember, als Antwort auf die Rekurschrift des Staatsrathes vom 16. August;

b. eine Zuschrift der Municipalität von Lugano vom 9. Dezember, welche gegen die bundesrätliche Votschaft vom 2. Dezember gerichtet ist.

Indem nun die Kommission zunächst auf die von den Gemeinderäthen der südlichen Bezirke an die Bundesversammlung gestellten Begehren eintritt, glaubt sie sich vor Allem aus ebenso entschieden, wie es bereits der Bundesrath gethan hat, gegen die nachgesuchte Trennung des Kantons Tessin in zwei Halbkantone diesseits und jenseits des Montecenero auszusprechen zu sollen. Schon der Art. 5 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen ihr Gebiet gewährt, steht einer derartigen Trennung im Wege, und wenn einem solchen Begehren so leicht hin entsprochen würde, wie könnte man dann ähnlichen Gelüsten in andern Kantonen widerstehen? In der Richtung unserer Zeit liegt weher die Zusammenfassung und Verschmelzung mehrerer kleinerer zu einem größeren Staate als die Auflösung eines festen staatlichen Organismus in seine Atome, und es ist diese Erscheinung auch ganz begreiflich, weil dem modernen Staate so viele weitgehende Aufgaben gestellt sind, die

nur bei größeren materiellen Kräften sich erfüllen lassen. Es sind auch die Mißhelligkeiten, welche dormalen zwischen den südlichen und nördlichen Bezirken des Kantons Tessin bestehen, keineswegs so tiefgreifend und unheilbar, daß sie eine so außerordentlich weitgehende Maßregel rechtfertigen würden, wie die Trennung in zwei Halbkantone es ist, welche in Basel, wo sie in den Dreißigerjahren vollzogen wurde, seither sicherlich in der Stadt wie auf der Landschaft zuweilen bereut worden ist. Die Hauptortsfrage, welche den hauptsächlichsten Anstoß zu dem Trennungsbegehren gegeben zu haben scheint, kann in der That in keiner Weise daselbe rechtfertigen; denn wenn es im Kanton Tessin nicht möglich ist, einen ständigen Regierungssitz zu bezeichnen, ohne den einen oder andern Landestheil in seinen Interessen auf's tiefste zu verletzen, so ist ja nichts leichter und einfacher, als wenigstens bis zur Erstellung der Eisenbahnen die bisherige Alternative, welche unseres Wissens keine allzugroßen Uebelstände mit sich gebracht hat, zwischen Bellinzona und Lugano beizubehalten, während Locarno sich mit dem Sitze des Obergerichtes begnügen würde. Was die Reduktion der Bezirke betrifft, so könnten auch hier bei etwas versöhnlicherer Stimmung die Wünsche beider Theile berücksichtigt werden, indem man die Zahl der Distrikte etwas vermindern könnte, ohne gerade eine so unnatürliche Eintheilung festzusetzen, wie der erste Verfassungsentwurf der Siebzehnerkommission es gethan hat. Die Repräsentation nach der Volkszahl scheint uns mehr eine prinzipielle als eine materielle Bedeutung für den Kanton Tessin zu haben; hier kann übrigens vielleicht am ehesten durch ein Einschreiten der Bundesbehörden geholfen werden. Die Frage der Wahlart des Staatsrathes, welche in dem großräthlichen Verfassungsentwurfe allerdings eine höchst unglückliche Lösung gefunden hat, ließe sich, wenn der Volkswahl vermitteltst eines Gesamtskrutiniums zu große Bedenken im Wege stehen, wohl ohne besondere Nachtheile in der Weise erledigen, daß der Große Rath auch fernerhin den Staatsrath zu wählen hätte.

Was endlich die Beschwerden der südlichen Bezirke über die Opfer, welche sie für die nördlichen Bezirke bringen müssen, anbelangt, so können wir dieselben mit dem Bundesrathe nur als eine sehr gehässige bezeichnen; ein Trennungsgrund kann hierin um so weniger liegen, als man sonst in jedem Kanton Landestheile, welche mehr geben, und solche, die mehr empfangen, einander gegenüberstellen könnte. Die Beschlüsse vom 26. November, durch welche der Große Rath für den obern Kantonstheil kostspielige öffentliche Werke bewilligt hat, können noch keineswegs als feststehend betrachtet werden; denn sollten sie auch nicht von Bundes wegen kassirt werden, so unterliegen sie doch jedenfalls noch einer zweiten Berathung. Wenn wir also keinerlei stichhaltige Gründe für eine Trennung des Kantons Tessin finden können, so könnten wir

ein so einschneidendes Auskunftsmitel um so weniger befürworten, als dasselbe gerade bei diesem Grenzkantone, welcher durch seine Sprache und einstweilen auch noch durch hohe Gebirge von der übrigen Schweiz getrennt ist, den wohlverstandenen Interessen der Eidgenossenschaft in keiner Weise entsprechen dürfte. Der Halbkanton Sottocenera, mit den deutschen Kantonen in keiner Weise mehr zusammenhängend, wäre eine Enclave im Königreiche Italien, welche nur allzusehr den von dortherkommenden Einflüssen preisgegeben wäre.

Gehen wir nun über zu dem fernern Begehren der südlichen Bezirke, daß die Androhung einer militärischen Besetzung, welche in der Instruktion des Bundesrathes an seine Kommissäre enthalten war, durch die Bundesversammlung zu widerrufen sei, so finden wir, daß zu einer Beschlußfassung über diesen Gegenstand dormalen keine Veranlassung vorliege. Der Bundesrath hat, obgleich die südlichen Bezirke der Aufforderung zu Vornahme der Großrathswahlen nicht entsprachen, seiner Androhung in keiner Weise Folge gegeben und ist auch jetzt nicht Willens, eidgenössische Truppen nach dem Kanton Tessin marschiren zu lassen. Ihre Kommission theilt vollständig die Ansicht, daß eine derartige Okkupation im gegenwärtigen Augenblicke nicht angezeigt wäre. Die äußerst wichtige, staatsrechtliche Frage, in welchen Fällen die Eidgenossenschaft zur bewaffneten Intervention in einem Kanton nach Art. 17 der Bundesverfassung befugt sei, glaubt die Kommission gegenwärtig, da von keiner Seite eine solche Intervention beantragt wird, nicht beantworten zu müssen. Ob die vom Bundesrath ausgesprochene Drohung zweckmäßig war, wenn er bei der Absendung von eidgenössischen Kommissären eine Verständigung zwischen den Partheien und die Herstellung einer dauerhaften staatlichen Ordnung im Kanton Tessin sich zum Ziele setzte, und ob die Kommissäre selbst, deren patriotische Hingebung wir übrigens gerne anerkennen, bei der Ausführung der ihnen gewordenen Instruktion vollkommen richtig gehandelt haben, — darüber wollen wir dem eigenen Urtheile der Mitglieder des Ständerathes nicht vorgreifen.

Eine fernere Frage, auf die wir aus Veranlassung der von den südlichen Bezirken eingereichten Beschwerde einzutreten haben, besteht darin, ob die Bundesversammlung sich bereits jetzt in dem Sinne aussprechen solle, daß die Bestimmung des vom Großen Rathe angenommenen Verfassungsentwurfes, nach welcher jeder der 38 Wahlkreise gleich viele Abgeordnete zu wählen hat, bundesrechtlich unzulässig sei. Bis jetzt sind derartige Entscheidungen über einzelne Bestimmungen kantonaler Verfassungen immer erst dann gefaßt worden, wenn letztere vom Volke angenommen waren und dem Bunde zur Genehmigung vorgelegt wurden. Es scheint uns um so weniger ein genügender Grund zu einer Abweichung von dieser Uebung vorzuliegen,

als eine Verfassung, die vom Volke noch nicht angenommen ist, ihrem materiellen Inhalte nach der Prüfung der Bundesbehörden noch nicht unterliegt. Auf das ebenfalls von den südlichen Bezirken gestellte Vergehren, daß schon vor der Annahme einer neuen Verfassung im Kanton Tessin von den Bundesbehörden der Grundsatz ausgesprochen werde, daß alle Wahlen nach der Volkszahl vorzunehmen seien, kann aus dem Grunde nicht eingetretet werden, weil selbstverständlich die bestehende Verfassung so lange in Kraft verbleibt, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeändert ist. Dagegen kann sich die Kommission allerdings bereits jetzt mit Bestimmtheit dahin aussprechen, daß die revidirte Verfassung des Kantons Tessin nach Art. 6 der Bundesverfassung nur dann vom Bunde genehmigt werden kann, wenn sie vom Volke, d. h. vom der Mehrheit der Aktivbürger, also nicht bloß von der Mehrheit der Kreise angenommen worden ist.

Wir gelangen nun noch zu der letzten und für den Augenblick wichtigsten Frage, welche die Kommission zu prüfen hatte: Sollen die eingegangenen Rekurse des Staatsrathes von Tessin und des Gemeinderathes von Lugano, welche die Ungültigerklärung der vom Großen Rathe im Juli und November d. J. gefaßten Schlusnahmen verlangen, sofort von der Bundesversammlung entschieden oder soll der Entscheid derselben einstweilen verschoben werden? Die erwähnten Rekurse stützen sich auf die Behauptung, daß die Kantonsverfassung verletzt worden sei; es war daher gemäß Art. 90, Ziff. 3 der Bundesverfassung und nach konstanter bisheriger Uebung zunächst Sache des Bundesrathes, dieselben zu entscheiden, und man hätte vom bloß formellen Standpunkte aus erwarten dürfen, daß er dieses gethan hätte, ehe er die Sache der Bundesversammlung überwies. Die Akten, wie sie gegenwärtig vorliegen, geben über alle faktischen Verhältnisse, welche für die staatsrechtliche Frage in Betracht kommen, ziemlich genügenden Aufschluß; dagegen erfordern sie, da es sich dabei um sehr minutiöse Dinge handelt, allerdings ein äußerst genaues Studium, welches dadurch sehr erschwert wird, daß Alles in italienischer Sprache geschrieben und zur Stunde noch nicht Alles übersezt ist. Wir wollen nun zwar nicht gerade behaupten, daß es für die gesetzgebenden Rätthe materiell unmöglich wäre, die vorliegenden Rekurse noch in der gegenwärtigen Session zu entscheiden; aber wir glauben, daß es nicht in der Stellung der beiden Rätthe liegen könne, dem Bundesrathe einen Entscheid über eine behauptete Verfassungsverletzung, zu welchem offenbar er in erster Linie kompetent ist, aus der Hand zu winden. Schon aus diesem formellen Grunde also kann die Mehrheit Ihrer Kommission Ihnen nicht vorschlagen, sofort auf die Entscheidung der vorliegenden Rekurse einzutreten. Es ist aber offenbar der Bundesrath vorzugsweise durch politische Erwägungen geleitet wor-

den, als er sich einer Beschlußfassung über die Rekurse enthielt und die ganze Angelegenheit der Bundesversammlung überwies, ohne ihr einen bestimmten Antrag vorzulegen. Der Bundesrath ist ohne Zweifel von der Ansicht ausgegangen, es handle sich hier nicht um einen gewöhnlichen Rekursfall, sondern um eine Angelegenheit von der größten politischen Tragweite sowohl für die Eidgenossenschaft als auch für den Kanton Tessin; er hat daher gefunden, es dürfte besser und zweckmäßiger sein, noch einen Versuch zu machen, ob nicht auf dem Wege einer freundschaftlichen Verständigung die Interessen der heute sich bekämpfenden, sonst aber so enge mit einander verbundenen Landestheile ausgeglichen werden könnten, anstatt den so fest geschürzten Knoten sofort mit dem Schwerte eines Rechtsentscheiders zu zerhauen. Wenn mit diesen Worten der Standpunkt des Bundesrathes richtig ausgedrückt ist, so theilt Ihre Kommission denselben vollständig. Sie findet ebenfalls, es wäre eine dauernde Pacifikation des Kantons Tessin am besten und sichersten durch beiderseitiges Entgegenkommen zu erzielen, und sie erwartet von dem Patriotismus seiner Bürger diesseits und jenseits des Monte Genere, von ihrer bewährten Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft und von ihrer Einsicht in die Bedingungen eines gesunden Staatslebens, daß sie, bei einer zweckmäßig eingeleiteten Vermittlung, sich zuletzt doch noch die Hand zur Veröhnung reichen werden. Die materielle Unmöglichkeit einer Verständigung scheint der Kommission durchaus nicht vorzuliegen; es kommt nur darauf an, daß die erhitzten Gemüther sich wieder etwas beruhigen und in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse den Worten des eidgenössischen Vermittlers geneigtes Gehör leihen. Sollte, wider unser Erwarten, der zweite Versuch einer Vermittlung abermals mißlingen, so bliebe immer noch der bundesverfassungsmäßige Weg übrig, den zwischen dem Staatsrathe und dem Großen Rathe des Kantons Tessin entstandenen Konflikt an der Hand der dortigen Kantonsverfassung zu entscheiden und demjenigen Theile Recht zu geben, welcher sich auf dem formell-legalen Standpunkte befindet.

Hinsichtlich der nochmaligen Anbahnung einer Vermittlung geht die ganze Kommission einig und auch darüber ist, wie wir glauben, die Minderheit mit der Mehrheit einverstanden, daß inzwischen die Rekurse in suspenso bleiben sollen; nur will sie dieses nicht ausdrücklich sagen, sondern alles Weitere dem Bundesrathe überlassen. Die hauptsächlichste Meinungsverschiedenheit besteht indessen darin, daß die Minderheit der Kommission Bedenken trägt gegen die von uns vorgeschlagene Verfügung, daß die auf den 8. Januar 1871 angelegte Volksabstimmung über den vom Großen Rathe ausgearbeiteten Verfassungsentwurf für einstweilen zu unterbleiben habe. Es muß zugegeben werden, daß dieser Vorschlag eine ziemlich weitgehende Einmischung in einen wichtigen Akt des kan-

tonalen Staatslebens enthält, zu welcher auch wir ohne zwingende Gründe uns nicht entschließen würden; aber er erscheint uns als eine nothwendige, logische Folge unseres Hauptantrages. Wenn man vermitteln will, so kann man nicht gleichzeitig Rekurse entscheiden und dabei erkennen, daß sich das Recht nur auf Seite der einen Parthei befinde; will man aber den Entscheid über die Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Beschlüsse des Großen Rathes, welche sich auf die Verfassungsangelegenheit beziehen, einstweilen noch nicht abgeben, so kann man auch die Volksabstimmung nicht stattfinden lassen, deren gesetzliche Unterlage eben jene Grothrathsbeschlüsse bilden. Dazu kommt noch, daß zwischen dem Tage, wo ein Beschluß der beiden gesetzgebenden Rätze in der Tessiner Angelegenheit zu Stande kommen wird, und dem 8. Januar jedenfalls nur eine sehr kurze Spanne Zeit liegen wird, welche in keiner Weise hinreichen würde, um eine zweite Sendung nach dem Kanton Tessin einzuleiten und auszuführen. Würde aber die Volksabstimmung stattfinden und würden die eidgenössischen Kommissäre erst nachher in Tessin erscheinen, so könnten ihre Bemühungen nur dann einen Erfolg haben, wenn die Verfassung verworfen wäre; im Falle der Annahme hingegen wäre die Mission zum voraus eine vereitelte, weil die nördlichen Bezirke sich auf die vollendete Thatsache stützen und zu keinen Transaktionen mehr Hand bieten würden. Alles drängt also, wie uns scheint, zu dem nothwendigen Schlusse, daß, wenn man vermitteln will, man die Volksabstimmung einstweilen noch verschieben muß. Mit dieser Verschiebung indessen, die nur im Interesse einer Ausöhnung der Partheien geschieht, soll der Konflikt keineswegs zu Gunsten der südlichen Bezirke entschieden sein. Schlägt der Vermittlungsversuch fehl, so haben die Bundesbehörden immer noch freie Hand, die Legalität der Grothrathsbeschlüsse anzuerkennen und darnach die Volksabstimmung vor sich gehen zu lassen. Vielleicht aber kann der Entscheid über die Rekurse auch schon aus dem Grunde vermieden werden, weil im nächsten Februar eine Integralerneuerung des Großen Rathes stattfinden wird, an welcher die südlichen Bezirke Theil zu nehmen sich bereit erklärt haben, und alsdann der neue, vollständig besetzte Große Rath die Verfassungsberathung nochmals an die Hand zu nehmen sich veranlaßt finden könnte.

Gestützt auf diese Erwägungen schlagen wir Ihnen den bereits ausgeheilten Beschlusse Entwurf vor. *) Wir haben bei der Abfassung desselben das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Eidgenossenschaft sich klar und bestimmt darüber ausspreche, sie könne eine Trennung des Kantons Tessin in einen südlichen und nördlichen Halbkanton nicht zugeben. Kennen unsere Eidgenossen jenseits des St. Gotthard einmal

*) Derselbe wurde von den eidg. Rätzen zum Beschluß erhoben, siehe die Bundesbeschlüsse der Dezemberession.

diese unsere entschiedene Willensmeinung, so werden sie auch um so eher geneigt sein, sich wieder einander zu nähern; alle Privat- und Lokalinteressen, welche aus einer Trennung Vortheil ziehen zu können glaubten, werden alsdann verstummen müssen. Neben jener bestimmten Erklärung aber glaubten wir auch, in einer vielleicht etwas ungewöhnlichen Form, uns an die vaterländischen Gefühle unserer Bundesbrüder im Tessin wenden zu sollen, von der Ansicht ausgehend, daß eine herzliche Ansprache auch ihren Weg zu den Herzen finden werde. Mögen wir uns hierin nicht getäuscht haben und möge die Hoffnung auf eine nicht bloß äußerliche, sondern innere Wiedervereinigung von Sotto- und Sopra-Genere, welche in diesem Augenblicke jeder gute Schweizer hegt, in Erfüllung gehen!

Bern, den 17. Dezember 1870.

Namens der Mehrheit der Kommission,

Der Berichterstatter:

Dr. J. J. Blumer.

**Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Tessiner Angelegenheit.
(Vom 17. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1871
Date	
Data	
Seite	25-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 766

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.